

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1925)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.—. Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die päpstliche Bulle über die Erhebung der Kollegiatkirche zu St. Niklaus in Freiburg zur Kathedrale. — „Generalabsolution“ des dritten Ordens im Jubeljahr. — Autorität oder Emanzipation? — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Briefkasten.

Die päpstliche Bulle über die Erhebung der Kollegiatkirche zu St. Niklaus in Freiburg zur Kathedrale. *)

„Pius, Bischof, Diener der Diener Gottes, zu ewigem Gedenken.

Die Sorge um alle Kirchen, die Gott dem Bischof von Rom anvertraut, geht auch dahin, dass Anordnungen, die von bestimmten Umständen vorgeschrieben wurden, geändert werden können, wenn diese Umstände nicht mehr die gleichen sind und zumal das Wohl der Gläubigen es verlangt oder als angezeigt erachten lässt.

Es besteht nun in Freiburg, Hauptstadt der Republik und des Kantons gleichen Namens, in kirchlicher Hinsicht noch zur Zeit eine Ordnung besonderer Art, die den heutigen Verhältnissen nicht so entspricht wie jenen von ehemals. Eine Neuordnung dieser Dinge empfiehlt sich daher, um das Wohl der Seelen und mit ihm auch das des Landes zu wahren und gleichzeitig auch, damit der Diözesanbischof, der nun seit bald drei Jahrhunderten seine feste Residenz in Freiburg hat, in Zukunft weder einer eigenen Kirche noch eines Kathedralkapitels entbehren muss. Diese Veränderungen können dem Kanton Freiburg, der der Kirche stets treu ergeben und dem Papst gegenüber immer von tiefster Ehrfurcht durchdrungen war, nur zu grosser Ehre gereichen. Wir haben daher nach Anhörung derjenigen, denen die Aenderung nahegeht, und nach Kenntnisnahme der Ansicht Unserer lieben Söhne, der Kardinäle der hl. römischen Kirche, Vorgesetzte der hl. Konsistorialkongregation und der Kongregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten, beschlossen, auf Grund Unserer apostolischen Vollgewalt, folgendes zu verordnen:

I. Die Diözese Lausanne, wird ausser dem Titel von Genf, den sie schon trägt, noch den Titel von Freiburg

*) Wir veröffentlichen die Bulle „Sollicitudo omnium Ecclesiarum“ nach dem von Mgr. Marius Besson, Bischof von Lausanne und Genf, publizierten, französischen Text, in Anlehnung an die in den „Freiburger Nachrichten“ erschienene deutsche Uebersetzung. — Vgl. Nr. 2 unter „Kirchen-Chronik“. D. Red.

führen und nennt sich also in Zukunft: *Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg.*

II. Die löbliche Kollegiatkirche St. Niklaus, in der Stadt Freiburg, wird in den Rang und die Würde einer Kathedralkirche erhoben mit allen Privilegien und Rechten, die nach allgemeinem Recht die andern Kathedralkirchen geniessen.

III. Gleichzeitig wird auch das Kollegiatkapitel der gleichen Kirche St. Niklaus zum Kathedralkapitel erhoben und wird sich aus zehn befründeten oder residierenden Domherren, wovon drei Würdenträger: der Propst, der Dekan und der Grosskantor, und zehn nichtresidierenden Domherren zusammensetzen.

IV. Da sich unter den befründeten Domherren laut Canon 398 ff. des Codex juris canonici ein Theologe und ein Pönitentiar befinden sollen, so sind diese Aemter so bald möglich einzurichten.

V. Die residierenden Domherren werden ferner, zwecks Verwaltung ihrer Güter und Ausübung der Rechte, die ihnen laut kanonischem Recht und gemäss vorliegender Konstitution zustehen, und nur zu diesem alleinigen Zweck, eine eigene juristische Persönlichkeit mit dem Namen Kollegium von St. Niklaus bilden.

VI. Die Rechte, Privilegien und Funktionen aber, die das kanonische Recht den Kathedralkirchen zuschreibt, werden einzig und allein dem gesamten Kathedralkapitel zukommen.

VII. Der Propst, erster Würdenträger, wird den Ehrenvorsitz des Kapitels und alle andern Privilegien, die mit den Vorschriften des Codex und dieser neuen Verfassung vereinbar sind, vor allem das Recht, pontificaliter zu zelebrieren, wie es im Kap. III De Concordia vom 14. Oktober 1719 und unter Nr. 11 in dem apostolischen Briefe „Exponi nobis“, zugestellt von Unserem Vorgänger Papst Clemens VII., den 27. September 1731, festgelegt ist. Nach dem Propst folgen die anderen zwei Dignitäre im Ehrenvorsitz, der Dekan und der Grosskantor. Die andern Domherren, residierende sowohl als nichtresidierende, sitzen in den Kapitelsitzungen nach dem Datum des Tages der Besitzergreifung ihrer Pfründe.

VIII. Die nichtresidierenden Domherren werden bei den Zeremonien, an denen sie teilnehmen, ganz die gleichen Insignien wie die residierenden tragen.

IX. Die kanonische Einsetzung der Würdenträger bleibt, wie es rechtens ist, dem Heiligen Stuhl reserviert, die der andern Domherren dem Bischof. Um aber dem

Staate Freiburg einen Beweis des Wohlwollens zu geben, gewährt ihm der Heilige Stuhl das Privilegium, die residierenden Domherren in der weiter unten angegebenen Weise vorzuschlagen, dies jedoch unter der Bedingung, dass der Staat wie bis anhin Beiträge leiste an den Unterhalt der Kollegiatkirche von St. Niklaus und die Kultusausgaben in der Stadt Freiburg. Der Bischof wird so nach Anhörung des Kollegiums von St. Niklaus für jede freigewordene Pfründe eines Domherrn drei Kandidaten vorschlagen. Die Regierung wird einen dieser drei wählen und dem Bischof präsentieren zur kanonischen Einsetzung. Für die Würdenträger wird die gleiche Prozedur innegehalten werden, mit dem Unterschied jedoch, dass der Bischof, bevor er seinen Dreier-Vorschlag macht, das gesamte Kapitel anhört. Ist die Präsentation durch die Regierung gemacht, so wird der Bischof dem Hl. Stuhl den präsentierten Kandidaten bekannt geben.

X. Die nichtresidierenden Domherren werden frei vom Bischof ernannt werden. Dieser wird vorher das gesamte Kapitel anhören; von dieser Verpflichtung ist er aber bei der erstmaligen Ernennung dispensiert.

XI. Was die Besetzung der Pfarrei von St. Niklaus anbelangt, so duldet der Heilige Stuhl, dass jener Teil oder Klasse der Bevölkerung, die sich Stadtbürger nennt, einen der drei Kandidaten, die der Bischof nach Anhörung des Stiftes von St. Niklaus aus diesem oder ausserhalb von ihm bezeichnet, als Pfarrer wähle. Das Stimmrecht zu dieser Wahl wird nur den in der Stadt Freiburg ansässigen und von der kirchlichen Behörde als katholisch anerkannten Bürgern zustehen. Zu diesem Zwecke unterbreitet die Stadt dem Bischof jedesmal eine Liste der Wähler zur Revision und Genehmigung. Ferner findet vorgängig der Wahl eine religiöse Zeremonie statt, bei der ein durch den Ordinarius bezeichneter Prediger den Wählern die schwere Gewissenspflicht in Erinnerung ruft, die ihnen obliegt, denjenigen zu wählen, den sie vor Gott als den würdigsten erachten. Die Stimme, die einem nicht auf der bischöflichen Liste stehenden Namen gegeben wird, ist ungültig. Nachdem die Wahl vorschriftsgemäss vor sich gegangen, wird derjenige als gewählt erklärt werden, der die absolute Mehrheit erhalten hat, berechnet auf der Grundlage der Zahl der tatsächlichen Wähler. Wenn nach drei Wahlgängen keiner der drei Kandidaten das absolute Mehr erlangt hat, fällt die Wahl, d. h. die Ernennung, des Pfarrers für dieses Mal dem Bischof zu.

XII. Nachdem der Gewählte bestätigt, geprüft, genehmigt und als Pfarrer durch den Bischof installiert ist, wird er ohne weiteres Domherr, wenn er es nicht schon vorher war.

XIII. Was die andern inkorporierten und nichtinkorporierten Pfarreien anbelangt, so wird der Bischof, nachdem das bisherige Kapitel von St. Nikolaus freiwillig auf das Wahlrecht der Rektoren verzichtet hat, sie durch freie Ernennung gemäss den Rechtsformen besetzen. Für Regelung der aus dem genannten Verzicht sich etwa ergebenden Fragen der Verwaltung, werden der Bischof und das Kollegium von St. Niklaus ihre Beschlüsse und Wünsche dem Heiligen Stuhl unterbreiten.

XIV. Die jetzigen Pfarrer der städt. Pfarreien werden ihre Kanonikatsbenefizien behalten. Wenn in Zukunft die Verhältnisse verlangen, dass der eine oder andere Pfarrer

gleichzeitig zum Domherrn ernannt werde, so wird der Bischof jedesmal beim Heiligen Stuhl um den notwendigen Indult nachsuchen. Der Hl. Stuhl erwartet vertrauensvoll, dass der Staat, die Stadt und das Volk von Freiburg, mit der sie auszeichnenden Freigebigkeit die Pfarreien mit dem versehen werden, was für den Gottesdienst, sowie auch den gebührenden Unterhalt der Pfarrherren und ihrer Hilfspriester notwendig ist.

XV. In die Befugnisse des Bischofes gehören sodann die Umschreibung der Pfarreien, und zwar auch der in der Stadt und, wenn nötig, ihre Teilung, Aufhebung, Verlegung und alle Massnahmen ähnlicher Art gemäss den hl. Canones.

(Es folgen die gebräuchlichen Klauseln des Kurialstils; Mgr. Besson werden alle Vollmachten zur Ausführung der Bulle innert 6 Monaten gegeben. D. Red.)

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, im Jahre des Herrn 1924, den 17. Oktober, im dritten Jahre Unseres Pontifikates.

P. P.“

Papst Pius XI. verleiht durch ein vom 25. August 1924 datiertes Breve den gegenwärtigen Chorherren des Kapitels St. Nikolaus auf Lebenszeit *das Privileg des Privatatoriums*. Die Chorherren dürfen auf Grund dieses Privilegs in ihrer Privatwohnung, sei es in Freiburg, sei es an einem andern Ort der Diözese, in einem würdig eingerichteten Oratorium an allen Tagen des Jahres die hl. Messe lesen oder durch einen andern Priester lesen lassen. Die bei dem Chorberrn wohnenden Verwandten und der Ministrant können durch die Messe ihrer Sonntags- und Festtagspflicht genügen und in ihr die hl. Kommunion empfangen. Der Papst nennt als Gründe, die ihn zur Verleihung dieses Privilegs bewogen haben, die Verdienste, die sich das Stift St. Nikolaus um das kirchliche Leben erworben hat und die Bereitwilligkeit, mit der die Chorherren auf das ihnen zustehende Privileg der Nomination auf eine Anzahl von Pfarreien zugunsten der Neuordnung verzichtet haben.

V. v. E.

„Generalabsolution“ des dritten Ordens im Jubeljahr.

Zu dieser Frage wird uns noch mitgeteilt, dass im vorletzten Jubeljahre 1900 vom Hochwst. P. General des Kapuzinerordens darüber beim Apost. Stuhl angefragt wurde. Die Antwort lautete: Diese „Benedictio cum indulgentia plenaria adnexa“ kann auch während des Jubeljahres gespendet werden, *aber nur zugunsten der Verstorbenen*. Als Ablass *für die Lebenden* kann die „Generalabsolution“ also im Jubeljahr nicht erteilt werden, wie wir schon in der letzten Nummer der Kirchenzeitung sagten.

Es handelt sich bei der sogenannten „Generalabsolution“ nicht um eine „Absolution“, sondern um einen Segen, mit dem ein vollkommener Ablass verbunden ist. So spricht auch Leo XIII. in der Constitution „Misericordiae Dei Filius“ vom 30. Mai 1883 von „Benedictiones cum adnexa plenaria Indulgentia“. Der Papst verfügt, dass alle in dieser Constitution aufgezählten und bestätigten Ablässe des dritten Ordens den armen Seelen zugewendet werden können, mit Ausnahme des vollkommenen Sterbeablasses.

Während des Jubeljahres sind bekanntlich nur die Ablässe für die Lebenden, mit wenigen Ausnahmen,

suspendiert. „Ueberdies können alle während des Jubeljahres suspendierten Ablässe für die Verstorbenen gewonnen werden, *auch wenn dieselben sonst nicht als den Verstorbenen zuwendbar erklärt werden.*“ (Beringer-Hilgers, Die Ablässe. 14. Aufl., 1. Bd., S. 586.)

Die „Generalabsolution“ kann also als *Abläss für die Verstorbenen auch im Jubeljahr erteilt werden.* Die Poenitentien, die um Erteilung der „Generalabsolution“ ersuchen, sollten aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie während des Jubeljahres den Ablass nur für die armen Seelen und nicht für sich gewinnen können. An den Ordensversammlungen werden die Tertiaren sowieso in diesem Sinne aufgeklärt werden.

V. v. E.

Autorität oder Emanzipation?

Im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen heute die Fragen des Arbeitsverhältnisses. Damit wenden sich die Augen weitester Kreise wieder auf das berühmte Rundschreiben Leo's XIII. über die Arbeiterfrage. In einer interessanten Arbeit sucht Dr. Haessle die tiefsten Fragen des Rundschreibens näher zu erläutern und auf unsere Zeitverhältnisse anzuwenden.*) Ein besonderes Ziel seiner Arbeit liegt darin, dass er den Zusammenhang zwischen den Lehren Leo's und des Aquinaten aufzudecken sucht. Er behandelt eigentlich drei Gruppen von Lehren, nämlich jene der Modernen, des Papstes und des Aquinaten. Dabei folgt er in seinen Prämissen den Modernen und verteidigt völlige Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Herrn. In seinen Folgerungen stellt er sich jedoch vollständig auf den Boden des Papstes und des hl. Thomas, indem er weitgehende Sorgepflichten des Herrn gegenüber dem Arbeiter aufstellt. Darin liegt der grosse Widerspruch seiner Arbeit, indem ja die rechtlichen Sorgepflichten Autorität und Unterordnung, also Ungleichheit schaffen und somit die Gleichberechtigung im Betrieb aufheben.

Der Verfasser schreibt: „Was erwirbt der Arbeitgeber in diesem Kontrakt (Arbeitsvertrag)? Was tritt ihm der Arbeiter ab? *Nicht* seine Persönlichkeit auch nicht die Arbeitskraft als solche nicht die Betätigung der Arbeitskraft auch nicht das Ergebnis des Aktes, den wirtschaftlichen Nutzeffekt, denn dieser folgt zunächst seiner Ursache“ (S. 178). „Nach Leo ist der Arbeitsvertrag keine Miete der Nutzung an der Arbeitskraft, sondern ein *Eigenvertrag*. Das Bewirkte der Arbeit ist zunächst hingeordnet auf den *Arbeiter* als seine Eigenheit. Durch den vorher abgeschlossenen Vertrag ist der Arbeiter nur gebunden, erstlich *diesem* Arbeitgeber das Produkt seiner Arbeit anzubieten, und der Arbeitgeber verpflichtet, die Leistung dieses Arbeiters anzunehmen. . . Gehört das Arbeitsergebnis aber nach vollzogener Leistung — ganz entsprechend dem Ursein — immer noch dem Arbeiter, so wird es erst dann in den Eigenbereich des Unternehmers übergehen, wenn dieser Gleichwertiges als Gegenwert anbietet“ (S. 188). Dies die Theorie des Verfassers, der er zwar nicht immer treu bleibt (vgl. Seite 228).

Aus diesen Voraussetzungen würde nun logischerweise folgern: Der Arbeiter im Dienstvertrag (vgl. Seite

178) ist Eigentümer seines Arbeitsproduktes und er offeriert dieses dem Arbeitgeber und dieser bezahlt das Produkt in der Form des Lohnes.

Da wäre nun vor allem zu entgegnen, dass in ungezählten Dienstverträgen kein abtretbares Produkt besteht (z. B. bei Beamten, Professoren, Aufsehern etc.). Hier ist somit zum vorneherein obige Theorie ausgeschlossen. Wenn jedoch in andern Arbeitsverträgen jene Theorie zutreffen würde, so würde daraus folgern, dass der Herr, z. B. der Fabrikant, das *Arbeitsprodukt* seiner Arbeiter einfach *kauft*. Damit ist der Arbeits- oder Dienstvertrag in letzter Linie ein Kaufvertrag! Aber bei diesem Kaufvertrag soll nach dem Verfasser das Eigentum am Produkt der Arbeit schon an den Fabrikanten übergehen, „wenn dieser Gleichwertiges als Gegenwert anbietet“ (S. 188)! Daraus folgt weiters für die Höhe des Lohnes: „Der Lohn kann *nie höher* sein als die *Leistung* — wir reden hier immer vom Standpunkt des strengen Rechtes aus“ (S. 187). Also der Fabrikant muss dem Arbeiter genau den Wert des Arbeitsproduktes bezahlen und nichts mehr. Es kommt somit für den Fabrikanten gar nicht darauf an, ob er das Produkt auf dem Markt kaufe oder bei seinen Arbeitern. Wenn er ein Produkt kauft, dann muss er den allgemein üblichen Preis bezahlen, um strikte gerecht zu sein. Wenn einer Produkte, wie Kleider, Uhren, Schmucksachen kauft, so verpflichtet ihn die Gerechtigkeit niemals dazu, sich zu erkundigen, ob der Hersteller der Produkte aus dem Erlös leben könne, ob er Familie und Kinder habe oder nicht. Und andererseits, wenn ein Arbeiter seine Produkte anbietet, sei es auf dem Markte, sei es seinem Herrn, so kann er nie sagen: meine Produkte kosten das Doppelte vom gewohnten Preise, denn ich habe eine grosse Schar Kinder. Es folgt daher aus den Voraussetzungen des Verfassers, dass es keinen genügenden Lohn, keinen Familienlohn gibt, sondern nur einen Marktpreis der angebotenen Produkte.

Gestützt auf Leo XIII. zieht jedoch der Verfasser, entgegen seinen Prämissen, ganz andere und zwar richtige Folgerungen. So sagt er S. 190: „Der Lohn muss das *physische* Existenzminimum decken.“ S. 192: „Der Lohn muss das *kulturelle* Existenzminimum decken. Er muss dem Arbeiter die Möglichkeit geben, auch teilzunehmen an den wichtigsten Errungenschaften der Kultur und ihm ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten.“ S. 193: „Er (der Lohn) muss die Auslagen einer Familie decken.“ Diese Forderungen stellt der Verfasser an den Lohn, weil der naturgegebene *Zweck der Arbeit* das verlange. Aber hier fehlt für den Verfasser der logische Zusammenhang. Nach ihm behält der Arbeiter die Arbeit für sich und gibt sie nicht dem Herrn. „Die Arbeit ist ein unveräusserliches *Dominialgut* der menschlichen Persönlichkeit“ (S. 179). Wieso soll nun der Herr zu den erwähnten grossen Leistungen gegen den Arbeiter verpflichtet sein aus dem Zweck der Arbeit, wenn er doch die Arbeit gar nicht entgegennimmt? Da der Arbeiter die Arbeit völlig für sich behält, muss er selbst schauen, dass der Zweck der Arbeit erfüllt werde. Gleichberechtigte haben unter einander keine rechtliche Sorgspflicht, jeder sorgt für sich selbst.

Nach dem Verfasser ist die Bezahlung des für den Arbeiter genügenden Lohnes ein striktes Forderungsrecht, das jedoch vom Willen der Vertragsschliessenden unabhän-

*) Das Arbeitsethos der Kirche nach Thomas von Aquin und Leo XIII. von Dr. Phil. Johannes Haessle, Freiburg i. Br. 1923, Herder.

gig ist und aus der Natur selbst fliesst (vgl. S. 188, 189, 191, 192). Diese Merkmale sind jedoch nicht dem Forderungsrecht, sondern dem Persönlichkeitsrecht eigen. Daraufhin weist auch die Frage der Restitution. Was beim Obligationen- oder Forderungsrecht einmal geschuldet ist, muss bezahlt werden und jahrelang nicht bezahlte Forderungen müssen völlig restituiert werden. So müsste denn ein Fabrikant seinem Arbeiter auch nach zwanzig Jahren all die Summen nicht ausbezahlten genügenden Lohnes restituieren, obwohl der Arbeiter unterdessen anderweitig zu Wohlstand gekommen ist. Wenn zudem die Stellung der Arbeiter und Herren vor dem Richter in bezug auf den genügenden Lohn eine gleichberechtigte ist, wie der Verfasser meint (vgl. S. 173), warum weist er dann die Parteien bei Streitigkeiten über den genügenden Lohn nicht vor den gewöhnlichen Richter, sondern mit Leo XIII. vor Ausschüsse? Alles das beweist uns, dass der genügende Lohn, insofern er den Tauschwert der Arbeit übersteigt, kein *Forderungsrecht*, sondern ein *häusliches Persönlichkeitsrecht* oder *jus dominativum* des Arbeiters ist.

Mit dem Verfasser anerkennen wir: Der Herr muss den Arbeiter so entlohnen, dass er mit den Seinen menschenwürdig leben kann. „Vor allem ist es Pflicht, den *religiösen* Bedürfnissen und dem geistigen Wohle der Arbeiter Rechnung zu tragen“ (S. 182). Der Herr muss sorgen, dass der Arbeiter nicht in sittliche Gefahren kommt (vgl. S. 182). Der Unternehmer muss für die Leitung und Disziplin und für geordneten Betrieb des Unternehmens sorgen (vgl. S. 183). Der Verfasser anerkennt diese Sorgspflicht des Herrn, er übersieht jedoch, was daraus folgt. Der Herr muss also *sorgen*, dass der Arbeiter weder körperlich noch seelisch Schaden leide, er muss *sorgen*, dass der Arbeiter kulturell, sittlich und religiös sich entfalten kann, er muss *sorgen*, dass der Arbeiter sich, seine Frau und Kinder ernähren und die Kinder erziehen kann. Der Herr muss also für die *Erfüllung wesentlicher Persönlichkeitsrechte des Arbeiters sorgen*. Er *sorgt für die Erreichung von notwendigen Lebenszielen des Arbeiters*, er wird somit *Lebensvermehrter oder Autor zum Lebensziele* hin, er wird *Autorität* für den Arbeiter. Infolge der dauernden Abtretung der Arbeit an den Herrn kann der Arbeiter sein Lebensziel nicht mehr erreichen, wenn er der Autorität des Herrn sich nicht unterordnet. Das Naturrecht verlangt also von ihm *Gehorsam* gegenüber seinem Herrn. Die beständige Abtretung der Arbeit infolge des Arbeitsvertrages hat eben den Arbeiter in Verhältnisse hineingebracht, aus denen *natürlicherweise* auf der einen Seite die Pflicht der rechtlichen Fürsorge (Autorität), auf der andern Seite die Pflicht der Unterordnung und Pietät fliesst, wir nennen dieses neue Verhältnis *Dienstverhältnis*.

Der *hl. Thomas* kennt genau dieses *Dienstverhältnis*, das nicht absolut in der Menschennatur begründet ist, aber doch aus den Verhältnissen, in die viele Menschen hineinkommen, *natürlicherweise (jura gentium)* fliesst. Den Träger der gottgewollten *Autorität* nennt er *dominus*, ihm steht die *cura* zu, den Untergebenen nennt er *servus*, dessen besondere Tugend der Pietät gegen den Herrn nennt er *dulia*. Das eigenartige Recht des *servus* gegen den *dominus* nennt er *jus dominativum* und das ganze Verhältnis zwischen Herrn und Arbeiter, das *Dienstver-*

hältnis, nennt er *servitus*. Diese Lehre des Aquinaten ergibt sich klar aus den Stellen, wo er *ex professo* über die naturrechtlichen Beziehungen zwischen unselbständigem Arbeiter und Herrn spricht, z. B. 2, 2 q. 57 a. 3, a. 4; q. 103 a. 3; q. 104 a. 5. Thomas wusste auch ganz genau, dass das Dienstverhältnis, welches naturrechtlich begründet ist, verschiedene Formen im Verlaufe der Menschheitsgeschichte angenommen hat. Er kennt das Verhältnis des Gesellen zum Meister, er kennt die Leibeigenschaft, er kennt die grösste Verunstaltung des Dienstverhältnisses in der heidnischen Sklaverei, er kennt die mildere Form der Sklaverei bei den Juden usw. Auch wir kennen heute noch die verschiedensten Arten des Dienstverhältnisses. Es kann entstehen durch Vertrag, durch Berufung, durch Gewalt, z. B. bei den Kriegsgefangenen, bei den Zivilinternierten. Auch bei den Kriegsinternierten in der Schweiz, die zur Arbeit abkommandiert worden sind, ist das Dienstverhältnis durch Gewalt entstanden. Ja, wir kennen sogar heute noch die völlige Verunstaltung des Dienstverhältnisses in der Sklaverei. Die heidnische Sklaverei, insofern sie eine Missgestaltung des Dienstverhältnisses ist, lehnt der *hl. Thomas* scharf ab und betont, dass sich das eigentliche Dienstverhältnis nur auf die *servilia opera exequenda* beziehe (2, 2 q. 104 a. 5). Nur hierin ist der *servus* dem Herrn untergeordnet, im übrigen sind sie sich völlig gleichgestellt. Im Betrieb ist der Herr erste Ursache und der Arbeiter ist zweite, untergeordnete Ursache, der Herr befiehlt und der Arbeiter muss gehorchen, das will *Thomas* sagen mit dem Ausdruck: *servus est aliquid domini, quia est instrumentum ejus* (vgl. S. 175). Damit lehnt *Thomas* aber auch ein eigentliches patriarchalisches Verhältnis ab, denn der Sohn ist dem Vater in bezug auf die ganze *disciplina vitae* und die *cura domestica* untergeordnet (2, 2 q. 104 a. 5).

Weil in bezug auf die Arbeit, im Betrieb, der Arbeiter dem Herrn untergeordnet ist, deshalb sind sie sich *hierin nicht mehr gleichgestellt* und daher erleidet das *damit* zusammenhängende Recht des Arbeiters eine Veränderung. Es erleidet eine Stärkung, indem der Herr für die Realisierung vieler Persönlichkeitsrechte sorgen muss. Das ist zwischen Gleichgestellten nicht der Fall, da gibt es nur Respekt der Persönlichkeitsrechte. Aber wie im einzelnen diese Sorge durchgeführt werde, darüber entscheidet die Autorität des Herrn, der Arbeiter kann nicht nur einfach fordern. Hierin ist das Recht des Arbeiters geschwächt, indem es gerade der Autorität des Herrn Platz einräumen muss. Deshalb wird ein Herr, der selber kaum bestehen kann, auch die Sorge für seine Arbeiter entsprechend einschränken, wie das ein armer Vater seinen Kindern gegenüber auch tun muss. Sorgetätigkeit und hinreichender Lohn hat eben einen weiten Spielraum (vgl. S. 247). Völlig abzulehnen ist die Meinung des Verfassers (S. 174), dass nach der Lehre des Aquinaten der *servus* auch den übrigen Mitmenschen gegenüber nicht gleichberechtigt sei.

Gestützt auf diese kurzen Darlegungen lehnen wir auch das Urteil, das der Verfasser über die Stellung des *hl. Thomas* zur heidnischen Sklaverei fällt, völlig ab. *Thomas* hat sich auch nicht zum Teil der heidnischen Auffassung eines Aristoteles über die Sklaverei angeschlossen (vgl. S. 3, 68, 175, 259). Und wiederum entgegen der Ansicht des Verfassers (S. 3, 69, 72, 175) glauben wir, dass

Leo XIII. die gleichen Ansichten über das Dienstverhältnis hegt, wie Thomas von Aquin.

Wir stehen hier beim Grundproblem der ganzen Arbeiterfrage. Es ist unrichtig, Herrn und Arbeiter im Betrieb als gleichberechtigt neben einander zu stellen und dabei, wie das heute so vielfach geschieht, das Arbeitsproblem nur von Seite des Arbeiters und nicht auch des Herrn zu erfassen. Das, durch beständige Abtretung der Arbeit geschaffene natürliche Verhältnis verpflichtet naturrechtlich (*jure gentium*) den Herrn zur Sorge für die Erfüllung der Persönlichkeitsrechte des Arbeiters in bezug auf Leben, Gesundheit, kulturelle Güter etc. Damit schafft das Naturrecht selbst Autorität und Unterordnung und hebt somit die Gleichberechtigung zwischen Herrn und Arbeiter im Betriebe auf. Diese naturrechtliche Lösung der Arbeiterfrage kommt auch in der klaren Lehre der Kirche zum Ausdruck. So hat Pius X. dem Sillon gegenüber ausdrücklich die ökonomische Emanzipation abgelehnt (*Acta Apost. Sedis* 1910, S. 607 ff.). Wir lehnen daher in jeder Beziehung das Urteil des Verfassers ab, der Seite 183 schreibt: „Die Idee der Gleichberechtigung soll aber nach Leo nicht nur unabänderliche Norm sein für die Begründung des Arbeitsvertrags und dessen Inhalt, sondern auch normativ sein für die dauernde praktische *Ausgestaltung* des Arbeitsverhältnisses innerhalb des Betriebs.“ Das, durch freien Vertrag geschaffene Arbeitsverhältnis geht kraft der natürlichen Verhältnisse in ein Dienstverhältnis über.

Dr. Oskar Renz.

Kirchen-Chronik.

Heiligsprechungen im Jubeljahr. Im Jubeljahre werden 6 Heiligsprechungen stattfinden: am selben Tage wird die Kanonisation der Seligen Johannes Eudes (1601 bis 1680) und Joh. Bapt. Vianney, Pfarrer von Ars (1786 bis 1859) stattfinden, und an einem folgenden Tage die der Seligen Magdalena Sofia Barat (1779—1865) und Maria Margaretha Postel (1756—1846). Der sel. Petrus Canisius (1521—1597) und die sel. Therese vom Kinde Jesu (1873—1897) werden an speziellen Tagen heiliggesprochen werden.

Bemerkenswert ist das hohe Alter der zukünftigen Heiligen (ausser der kleinen Therese), vier von ihnen sind Kinder des 19. Jahrhunderts, fünf von sechs sind französische Nationalität.

Die panislamitische Gefahr. Es ist eine politische Gefahr für die europäischen Kolonialmächte, aber auch eine drohende religiöse Gefahr für die christlichen Missionen. Schon vor dem Kriege gab es einen Panislamismus, dessen Bedeutung damals vielleicht überschätzt wurde; blieb doch die Proklamation des heiligen Krieges gegen Italien damals fast ohne Echo. In der Nachkriegszeit haben sich aber die Verhältnisse gänzlich geändert. Die Bewegung in den mohammedanischen Ländern ist nicht mehr eine Bewegung des religiösen Fanatismus, sondern der nationalen Solidarität, der politischen Unabhängigkeit. Vor dem Kriege bestanden nur vier mohammedanische Staaten, die eine gewisse politische Unabhängigkeit, fast nur Scheinsouveränität, besaßen: die Türkei, Persien, Afghanistan und Marokko. Seitdem hat sich Persien von der russisch-englischen Vormundschaft emanzipiert, Afghanistan von der englischen; Aegypten, augen-

blicklich wieder niedergehalten, hat seine Unabhängigkeitspläne nicht aufgegeben. Die Tragweite der Ereignisse in Marokko, wo die Spanier fast ins Meer geworfen wurden, lässt sich für das französische Kolonialreich und die Kolonien Italiens in Nordafrika noch gar nicht absehen. Dazu kommen die nationalen Aspirationen der indischen und der asiatischen Mohammedaner überhaupt. Durch die türkischen Siege ist die mohammedanische Welt, 200 Millionen, in volle Gärung geraten. Das mächtigste Propagandamittel des Panislamismus ist *die Presse*. Schon 1914 betrug die Zahl der in den islamitischen Ländern erscheinenden einheimischen Zeitungen mehr als tausend, fünfmal mehr als 1900. Jetzt werden die in den Eingeborensprachen, vor allem arabisch geschriebenen Zeitungen auf mehr als 2000 geschätzt. Selbst Marokko, wo noch vor wenigen Jahren die Zeitung ein unbekanntes Ding war, wird von Tunis, Kairo und anderen Zentren her mit nationalen Presserzeugnissen überflutet. Die intellektuellen Kreise, die schon während des Krieges in den Heeren der kriegführenden Mächte mit der europäischen Kultur besser bekannt wurden, bereisen jetzt zahlreich zu Studienzwecken die europäischen Länder. — Schliesslich noch ein Faktor von der grössten Bedeutung, eine Gefahr, die der englischen Politik die neue konservativ-imperialistische Orientierung gegeben hat: *die bolschewistische Propaganda*. Ihre nimmermüden Agenten durchheilen das ganze islamitische Gebiet von China bis Marokko. Sie sind der Landessprachen mächtig und treten als Prediger des Nationalismus auf; als Köder dient die Aufteilung der von den Kolonisatoren erworbenen Ländereien. Der Bolschewismus hat in der mohammedanischen Welt schon tiefe Wurzeln gefasst. — Diese Beobachtungen sind einem vor kurzem in Frankreich erschienenen Buche „Manuel de politique musulmane“ entnommen. Der anonyme Verfasser plädiert zum Schluss für ein Bündnis zwischen allen europäischen Kolonialmächten gegen die panislamitische Gefahr; dessen Zustandekommen ist freilich sehr problematisch.

Rom. Kardinal Frühwirth, Grosspoenitentiar.

Der Heilige Vater hat an Stelle des verstorbenen Kardinals Giorgi Kardinal Andreas Franz Frühwirth zum Grosspoenitentiar ernannt. Kardinal Frühwirth ist geborener Oesterreicher, früher General des Dominikanerordens, dann Nuntius in München, seit 1916 Kurienkardinal. Der Kardinal feierte, wie man sich erinnern wird, seinen 80. Geburtstag letzten Sommer in der Schweiz. Die Ernennung des greisen Kirchenfürsten zum Grosspoenitentiar im Jubeljahre stellt eine besondere Ehrung dar.

Basel. Neuer Kirchenbau. Am 23. Dezember hat eine ausserordentliche Versammlung der römisch-kathol. Gemeinde Basel das von den Herren Architekten Prof. Moser und Doppler & Sohn definitiv ausgearbeitete Bauprojekt der St. Antoniuskirche genehmigt, den approximativen Kostenvoranschlag von 1,200,000 Fr. bewilligt und den Vorstand beauftragt, alles Nötige zu veranlassen, damit der Bau sofort in Angriff genommen wird. Der neue Kirchenbau wird in armiertem Beton ausgeführt. Mit der Kirche ist eine Taufkapelle durch einen gedeckten Wandelgang verbunden, ferner Pfarr- und Sigristenwohnung. Der Innenraum der Kirche wird ca. 50 m lang, 20 m hoch und 20 m breit, der Turm 60 m hoch. Sitzplätze wird die

Kirche 1000 und die Taufkapelle 150 aufweisen. Die Kirche liegt in der Längsachse parallel zur Kannenfeldstrasse. Das Bauprojekt, dem eine namhafte eidgenössische Subvention zugesichert ist, wurde vom bischöflichen Ordinariat genehmigt.

V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:

Niedergösgen 90, Günsberg 18.25, Neuendorf 27, Gempen 15, Ebikon 43, Horw 35, Geiss 8, Röschenz 25, Werthbühl 31, Triengen 30, Villmergen 188, Wohlenschwil 36, Rheinfelden 20, Leutmerken 10, Bettlach 20, Menzingen 35, Baden 140, Aesch (Luz.) 39.50, Deitingen 30, Cornol 15.20, Waltenschwil 25, Zurzach 25, Neuheim 18, Mettau 70, Schupfart 20, Altshofen 124, Menzberg 15, Montsevelier 20, Bonfol 12, Döttingen 94, Diessenhofen 30, Dornach 30, Blauen 12, Schönholzerswilen 11, Solothurn (II) 39, Hellbühl 20, Bärschwil 20, Brislach 15, Dampfreux 15, Stein (Aargau) 15.40, Oberwil (Aarg.) 18, Laufenburg 33, Arbon 65, Fislisbach 25, Sommeri 40, Udligenswil 25, Alle 33, Bischofszell 150, Risch 33, Leuggern 58, Wislikofen 12.25, Gerliswil 79, Courtedoux 12.50, Pfeffingen 13, Sitterdorf 10, Sulgen 30, Inwil 70, Binningen 35, Luzern (St. Karl) 36, Fontenais 36.10, Gansingen 100, Härkingen 20, Winikon 25, Genevez 20, Bure 47, Gebenstorf 40, Heiligkreuz (Thurgau) 16, Kappel 43, Zofingen 31.88, Dittingen 10, Boncourt 103.10, Menznau 49, Movelier 10, Pleigne 10, Bressaucourt 12, Corban 16, Buttisholz 46, St. Brais 19, Listal 80, Herznach 20, Niederbuchsiten 15, Fischingen 25, Weggis 52, Vicques 40, Beinwil (Soloth.) 12, Nottwil 30, Charmoille 10.50, Wisen 30.80, Entlebuch 55, Oensingen 25, Beurnevésin 6.60, Kaiseraugst 30, Hofstetten 22.50, Neudorf 40, Bern 240, Grellingen 30, Bünzen 20, Jonen 10, Werthenstein 23, Pfeffikon 22, Les Bois 40.40, Göslikon 14, Rodersdorf 13, Hergiswil 20, Nenzlingen 11.50, Courchavon 35, Gretzenbach 20, Dulliken 10, Hägendorf 124, Gänsbrunnen 4, Rocourt 5, Damvant 10, Réclère 6, Courgenay 43.60, St. Ursanne 30, Zuzgen 20, Wangen 20, Meggen 5, Münster (St. Stephan) 103, Chevenez 25, Epauvillers 40, Undervelier 16, Oeschgen 11, Klingnau 30, Stein (Schaffhausen) 25, Bettwiesen 14, Grenchen 100, Witterswil 10, Römerswil 75, Zwingen 20, Breuleux 45, Delémont 31.45, Coeuve 19, Neuenhof 20, Frauenfeld 80, Luzern (Hofkirche) 200, Courroux 30, Zeihen 20, Glovelier 31, Unterendingen 20, Grosswangen 50, Schönenbuch 10, Münchenstein 27.30.

2. Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:

Niedergösgen 30, Günsberg 20.05, Ebikon 33.75, Horw 35, Werthbühl 29, Triengen 50, Unter-Aegeri 70, Rheinfelden 40, Kaisten 55, Güttingen 49, Pfaffnau 40, Kleinwangen 30, Montsevelier 20, Bonfol 10, Oberrüti 32, Blauen 12, Döttingen 76, Diessenhofen 10, Dornach 30, Entlebuch 53, Solothurn II. 55, Saulcy 21.50, Laufenburg 31, Alle 30, Breitenbach 55, Gerliswil 57, Pfeffingen 12.40, Sulgen 42, Inwil 80, Luzern (St. Karl) 50, Fontenais 29.50, Gansingen 50, Neuenkirch 46, Winikon 30, Römerswil 40, Genevez 10, Bure 20, Zofingen 36.38, Courfaivre 25, Movelier 10, Pleigne 12, Bressaucourt 22, Corban 14.50, Courchapoix 12.60, Fahy 20, St. Brais 18, Mervelier 40, Herznach 20, Niederbuchsiten 15, Vicques 30, Soyhières 19, St. Pantaleon 10, Nottwil 25, Oensingen 25.75, Beurnevésin 3.85, Courtetelle 23, Kaiseraugst 30, Neudorf 46, Grellingen 40, Sins 40, Jonen 10, Oberbuchsiten 20, Pfeffikon 15, Wauwil 20, Les Bois 57.20, Montfaucon 10, Göslikon 12, Hergiswil 35.35, Nenzlingen 19.50, Gretzenbach 20, Dulliken 10, Hägendorf 24, Gänsbrunnen 4, Richenthal 50, Rocourt 7, Courgenay 32.50, St. Ursanne 30, Gansingen 50, Zuzgen 15, Bussnang 15, Wangen 30, Chevenez 30, Epauvillers 19, Undervelier 15,

Pfy 30, Bettwiesen 11, Egerkingen 10, Witterswil 10, Zwingen 20, Liesberg 8.60, Coeuve 31, Frauenfeld 65, Escholzmatt 106, Courroux 20, Zeihen 28, Glovelier 30, Unterendingen 40, Wettingen 8, Grosswangen 80, Schönenbuch 10.

3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:

Niedergösgen 25, Ebikon 46.40, Werthbühl 27, Triengen 50, Rheinfelden 35, Güttingen 19, Pfaffnau 18, Montsevelier 20, Entlebuch 65, Blauen 12, Laufenburg 20, Alle 27, La Motte 4, Bischofszell 80, Gerliswil 38, Pfeffingen 20, Sulgen 35, Inwil 35, Fontenais 12.80, Burg 5, Gansingen 15, Härkingen 20, Neuenkirch 30, Winikon 25, Genevez 2.25, Bure 25, Zofingen 31.28, Courfaivre 25, Movelier 10, Pleigne 15, Bressaucourt 15, Steckborn 7, St. Brais 19, Niederbuchsiten 15, Vicques 38, St. Pantaleon 15, Beinwil (Solothurn) 10, Wisen 16.50, Oensingen 36.15, Kaiseraugst 30, Bern 100, Grellingen 30, Jonen 10, Pfeffikon 45, Wauwil 36, Montfaucon 19, Nenzlingen 12, Hägendorf 83, Richenthal 35, Rocourt 6, Damvant 10, Réclère, St. Ursanne 25, Frick 20, Zuzgen 10, Wangen 20, Chevenez 29, Epauvillers 12, Undervelier 11, Obermumpf 15, Klingnau 30, Bettwiesen 22, Egerkingen 10, Eschenbach 50, Glovelier 30, Breuleux 35, Liesberg 43, Au 16, Frauenfeld 60, Courroux 10, Unterendingen 30, Grosswangen 50, Schönenbuch 5.

4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:

Niedergösgen 25, Ebikon 57, Werthbühl 30, Triengen 50, Rheinfelden 20, Güttingen 18, Pfaffnau 42, Montsevelier 24, Bonfol 20, Diessenhofen 20, Entlebuch 58, Blauen 15, Solothurn II. 40, Laufenburg 26, Alle 28, Wislikofen 10, Gerliswil 45, Pfeffingen 13, Sulgen 60, Inwil 50, Luzern (St. Karl) 45, Fontenais 36, Burg 5, Härkingen 21, Neuenkirch 60, Winikon 30, Genevez 60.25, Bure 20, Zofingen 31.63, Boncourt 144, Courfaivre 25, Movelier 10, Pleigne 13, Bressaucourt 14, Corban 20, Courchapoix 13, St. Brais 19, Mervelier 40, Niederbuchsiten 15, Vicques 30, St. Pantaleon 15, Beinwil (Solothurn) 10, Nottwil 30, Wisen 13.75, Oensingen 28, Beurnevésin 5.15, Kaiseraugst 30, Rickenbach (Thurgau) 42, Neudorf 30, Bern 240, Grellingen 30, Bünzen 20, Jonen 10, Pfeffikon 25, Wauwil 22, Les Bois 50.40, Montfaucon 21.05, Göslikon 13, Nenzlingen 13, Gretzenbach 20, Dulliken 10, Hägendorf 90, Gänsbrunnen 4, Rocourt 5, Damvant 10, Réclère 7, Courgenay 50, St. Ursanne 23, Zuzgen 10, Wangen 20, Chevenez 23, Epauvillers 25, Undervelier 12, Obermumpf 15, Bettwiesen 19, Egerkingen 10, Breuleux 70, Delémont 78.50, Liesberg 100, Coeuve 30, Neuenhof 45, Au 23, Frauenfeld 75, Luzern (Hofkirche) 300, Courroux 20, Glovelier 30, Unterendingen 20, Grosswangen 50, Neuheim 20, Schönenbuch 10.

5. Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:

Niedergösgen 60, Ebikon 52, Triengen 40, Rheinfelden 20, Entlebuch 60, Laufenburg 40, Alle 26, Pfeffingen 16.60, Sulgen 50, Inwil 70, Burg 5, Luzern (St. Karl) 50, Neuenkirch 64, Winikon 25, Genevez 29.20, Bure 25, Boncourt 105, Courfaivre 26, Movelier 10, Pleigne 15, Bressaucourt 32, St. Brais 116, Niederbuchsiten 15, Vicques 43, Wisen 15.40, Oensingen 27.90, Beurnevésin 3.90, Kaiseraugst 50, Grellingen 30, Jonen 10, Pfeffikon 30, Wauwil 32, Les Bois 58.45, Montfaucon 25.05, Ermatingen 22, Hergiswil 50, Nenzlingen 10, Dulliken 10, Hägendorf 84, Rocourt 5, St. Ursanne 22, Zuzgen 10, Wangen 30, Chevenez 22, Epauvillers 10, Undervelier 10, Obermumpf 10, Bettwiesen 18, Egerkingen 10, Delémont 45.20, Au 21, Frauenfeld 120, Courroux 15, Glovelier 31.50, Unterendingen 20, Schönenbuch 5, Uesslingen 17.80.

6. Für das Seminar: Pour le Séminaire:

Niedergösgen 50, Ebikon 45.60, Werthbühl 43, Triengen 60, Rheinfelden 20, Güttingen 29, Pfaffnau 60, Montsevelier 50, Bonfol 22, Diessenhofen 20, Entlebuch 70, Blauen 13, Schönholzerswilen 11, Oberwil (Aargau) 18, Root 100, Laufenburg 30, Fislisbach 27, Alle 31, Bischofszell 170, Pfeffingen 20, Walchwil 20, Sulgen 36, Inwil 50, Luzern (St. Karl) 45, Kleinwangen 40, Fontenais 84.60, Gansingen 100, Härkingen 21, Neuenkirch 53, Winikon 30, Genevez 39.05, Bure 20, Würenlos 46, Boncourt 171.60, Courfaivre 33, Movelier 10, Pleigne 20, Bressaucourt 14, St. Brais 18, Nieder-

buchsiten 15, Rohrdorf 63, Vicques 50, Nottwil 40, Wisen 17.05, Oensingen 31.20, Beurnevésin 5.70. Kaiseraugst 30, Neudorf 30, Grellingen 30, Sins 65, Jonen 10, Pfeffikon 20, Wauwil 20, Les Bois 61.50, Montfaucon 26.10, Nenzlingen 12, Wölflinswil 35 Hägendorf 94, Gänsbrunnen 4, Richenthal 25. Rocourt 6, Damvant 10, Réclère 10, St. Ursanne 43, Frick 20, Wangen 30, Chevèze 26, Epauvillers 18, Undervelier 22.50, Obermumpf 10, Klingnau 40, Bettwiesen 18, Egerkingen 10, Römerswil 50, Breuleux 60, Delémont 55.35, Frauenfeld 85, Luzern (Hofkirche) 300, Escholzmatt 100, Zwingen 20, Courroux 25, Zeihen 20, Glovelier 38, Unterendingen 20, Grosswangen 50, Schönenbuch 10.

7. Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy :

Bonfof 85, Alle 100, Pommerats 38, Courtedoux 50, Montignez 280, Vicques 201.20, Genève 63.65, Bourrignon 35, Boncourt 1347.80, Develier 60, Courfaivre 186, Movelier 35, Pleigne 48, Bressaucourt 70, Montfaucon 105, Corban 15, Fahy 50. Mervelier 100, Noirmont 200, Dampfreux 93.65, Courtemaiche 168, Soyhières 28.50, Charmoille 50, Beurnevésin 6.10, Courtelette 247.50, St. Brais 120.40, Sauley 25, Les Bois 105, Cour-

chavon 37, Rocourt 7, Asuel 40, Moutier 80, Courgenay 65.50, St Ursanne 225, Epauvillers 50 Undervelier 125, Courchapoix 14, Glovelier 36, Saignelégiér 246.50, Delémont 190.75, Coeuve 116, Courroux 80.

Gilt als Quittung. *Pour acquit.*

Postcheck V a 15 — Compte de chèques V a 15.

Solothurn, den }
Soleure, le } 3. Januar 1925.

Die bischöfliche Kanzlei.
La Chancellerie épiscopale.

Briefkasten.

An M. Besten Dank! Der „Senex“ in Nr. 2 hat mit seinem Walliser Namensvetter nichts zu tun.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum :
Ganzjährige Inserate : 12 Cts. Vierteljähr. Inserate : 19 Cts.
Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 18 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN : Fr. 1.60 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

MESSWEIN

Gebr. X. & E. Gloggner
WEINHANDLUNG LUZERN
Bureau: Franziskanerpl. 4, Telephon 2760

Spezialität in feinen Walliser, Waadtländer, Veitliner, sowie direkt imp. Piemonteserweinen

Eine gründliche Einführung in die erhabene Liturgie der Kirche bietet :

Mess- und Vesperbuch der kath. Kirche

Belehrung über die Liturgie und die kirchl. Zeiten. Von P. Soengen S. J.
Deutsch u. Latein. Laienbrevier. Friedensausführung. 4. Aufl. 1126 Seiten. 2 1/2 cm. dick. Ganzleinenband Rotschnitt Mk 6.75, Kunstleder Golschnitt Mk. 8.25, ff. Bockleder Golschnitt Mk. 10.50.

Wer mit der katholischen Kirche liturgisch beten will, benutze dieses inhaltsreiche Gebetbuch, das auch Belehrungen über die Liturgie und die kirchl. Zeiten bietet Ein Vorzug ist, dass das Buch auch die Vespere enthält, wodurch die Anschaffung eines besonderen Vesperbuches erspart wird.

Durch alle Buchhandlungen.

Butzon & Bercher G. m. b. H., Kevelaer (Rhld.)
Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.

In dritter Auflage ist erschienen :

Die Psalmen und Cantica

übersetzt und zum praktischen Gebrauch erklärt von

Dr. theol. Adalbert Schulte

(Wissenschaftliche Handbibliothek J. R. Th. L. Bd. XXVI.)

Preis brosch. M. 7.-, geb. M. 11.-

Das notwendigste zum Verständnis der Brevierspsalmen ist hier kurz zusammengestellt. Nach einer wörtlichen Übersetzung des Vulgataertes folgt eine knappe Inhaltsangabe, darauf die Erklärung einzelner Wörter, bezw. Gedanken und der Hinweis auf den liturgischen Gebrauch der Psalmen oder einzelner Teile. In besonderen Bemerkungen sind Abweichungen vom hebräischen Text und Parallelstellen angegeben. Die Einleitung S. 1—26 enthält einiges Allgemeine über die Psalmen und über sprachliche Besonderheiten des Vulgataertes. Das Buch wird jedem Geistlichen, der sein Brevier mit Verständnis beten will, eine gute Hilfe sein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Inserate haben sichersten Erfolg in der „Kirchenzeitung“

Tochter

gesetzten Alters, die schon mehrere Jahre, bis zum Tode des Pfarrers, einem geistlichen Hause vorgestanden, sucht bei bescheidenen Ansprüchen, wieder eine solche Stelle, am liebsten im Kt. Aargau. Sich zu wenden unter C. H. an die Expedition des Blattes.

Haushälterin

die 15 Jahre in einem Pfarrhaus gedient hat und gute Zeugnisse besitzt sucht wieder leichtere Stelle in einem Pfarrhaus. Auskunft erteilt Kath. Pfarramt Uster.

On cherche à placer dans une cure une

jeune fille

pour apprendre à faire la cuisine. Suivant entente on payerait encore pension. Adresser les offres sous chiffres 709 à l'expéd. du journal.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine

in prima Qualitäten, empfehlen

P. & J. GÄCHTER
Weinhandlung z. Felsenburg

Altstätten, Rheintal

vereidigte Messweinlieferanten.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische

⌘ Tischweine ⌘

als

Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Tabernakel !

Feuer- und diebsicher

in einfacher bis schönster, stilgerechter Ausführung, KASSEN- und MAUER-SCHRÄNKE für jeden Bedarf, kleine KASSETTEN als Haustresor, in Möbel zu plazieren, in allen Grössen vorrätig, OPFER-KÄSTEN etc. liefert preiswürdig in feinst. Präzisionsarbeit. Beste Referenzen.

L. Meyer-Burri

Kassenbau u. Kunstschlosserei,

Luzern, Vommatstrasse 20

Junger Geistlicher (Schweizerbürger) sucht Stelle als

Hilfs-Priester

Offerten sub Chiffre K. P. erbeten an die Expedition.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Priarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Emsriedeln.

